

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

146 (28.5.1840)

Baden.

\* Karlsruhe. 97te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 25. Mai. (Schluß.) Nr. 4. Die Kommission beantragt ferner die Vorlage einer Verordnung vom 31. Mai 1838, worin unter anderem §. 9 bestimmt wird, daß jeder Gefangene die erste Zeit seiner Haft einsam zu erstehen habe, und die Dauer dieser geheimen Haft nach dem Ermessen der Verwaltung für die, welche zum erstenmal Zuchthausstrafe erleiden, 8 Tage bis 4 Wochen, für Rückfällige 14 Tage bis 2 Monate betragen soll. Diese Bestimmungen werden, als härter denn die bisherigen und Schärferungen der richterlichen Strafen enthaltend, der ständischen Zustimmung vindizirt. Der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly widerlegt sich dieser Reklamation. Da die Verordnung gegen kein bestehendes Gesetz verstöße, in dem kein Sträfling ein Recht darauf habe, im Gefängniß Gesellschaft um sich zu haben. Der Berichterstatter erklärt, die Reklamation sey in der Kommission nicht einstimmig beschlossen worden, er seinerseits habe für Nichtreklamation gestimmt und stelle den Antrag auf Tagesordnung. Dieser Antrag wird unterstützt durch den Abg. Kettig. Sander würde die fraglichen Bestimmungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung gehören, so hätte man sie wohl auch nicht in das neue Strafgesetz aufgenommen. Weil letzteres aber geschehen sey, so könne man von der Reklamation wohl Umgang nehmen. Staatsrath Jolly: Die Bestimmungen im Strafgesetz sind nur da, des Zusammenhangs wegen, und um ein Mißverständnis zu beseitigen, als ob Einsamkeit an und für sich schon eine Schärfung sey. Es sey im Gegentheil anzunehmen, daß die Einsamkeit für Viele eher eine Wohlthat, als eine Härte sey, namentlich für solche, die noch nicht alles Gefühl für Ehre und Schande verloren hätten; diese würden sich nicht nach der Gesellschaft von Mitverbrechern sehnen, sondern vielmehr das Bedürfnis nach Einsamkeit fühlen. Zudem sey auch die Einsamkeit für Nothere oft von guter Wirkung, indem sie sie eher zum Nachdenken und zu reiner Stimmung bringe. In gleichem Sinn erklären sich Merk Duttlinger und Zentner. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fand die Kommission nur zu berücksichtigen, den durch das Regierungsblatt vom 1838 Nr. 6. verkündeten Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck. Der Bericht der Kommission zeigt, in wiefern dieser Beschluß die bestehende Gesetzgebung ändere, und weil er sie ändere, könne er so lange keine Gesetzeskraft erhalten, als er nicht die Zustimmung der Stände habe; denn nur solche Bundesbeschlüsse, die organische Einrichtungen des Bundes zum Gegenstand hätten, erlangten schon durch die bloße Verkündung im Regierungsblatt Gesetzeskraft. Die Kommission stellt daher den Antrag, diesen Bundesbeschluß zur ständischen Zustimmung zu reklamiren. Der Minister des Auswärtigen, Hr. v. Blittersdorff äußert, es scheine hier ein Mißverständnis, oder ein Redaktionsversehen obzuwalten; Bundesbeschlüsse könnten nicht zu ständischer Reklamation reklamirt werden; die Regierung habe nur eine Pflicht erfüllt, und zwar mit Freuden, indem sie den Bundesbeschluß verkündet habe; damit sey an und für sich schon ausgesprochen, daß er gesetzliche Kraft erlangt habe. Schon die Bundesakte schreibe vor, daß die deutsche Bundesversammlung Anordnungen zur Sicherstellung des schriftlichen Eigenthums zu treffen habe. Es sey aber bekannt, wie sehr in den verschiedenen deutschen Staaten die Ansichten über diesen Punkt divergiren, so daß eine schnelle Vereinbarung darüber nicht möglich gewesen sei. Nach langjährigen Verhandlungen sey man endlich zu dem erwünschten Resultate gekommen, daß man sich wenigstens über ein Minimum verständigt habe; was in allen Bundesstaaten als Norm für die Gesetzgebung in diesem Punkt zu dienen habe; den einzelnen Staaten bleibe es überlassen, auch mehr als dieses Minimum zu geben, aber nicht weniger. So bilde die vom Bund ausgehende Grundlage die Basis für jede Gesetzgebung im Gebiet des deutschen Bundes; sie sey der Veränderung durch einzelne Staaten entzogen, von einer Sanktion derselben durch die Stände könne daher keine Rede seyn. Wohl aber werde die Regierung den auf dieser Grundlage basirten Gesetzentwurf vorlegen, sobald er ausgearbeitet sey. Der Abg. v. Rotted stimmt gegen den Kommissionsantrag; diesen Beschluß zu reklamiren werde ihm nicht einfallen, so wenig als er denjenigen reklamiren werde, der Pressefreiheit gebe, und sey es auch hier nur ein Minimum. Er begreife nicht, wie man hier reklamiren wolle, während man auf dem vorigen Landtag von Reklamation von Beschlüssen ganz anderer, die Interessen des Landes nicht wahrer, sondern gefährdender Art abgehandelt sey. Es sey dieser Bundesbeschluß so ziemlich das einzige Dankenswerthe, was seit langer Zeit vom Bundestag ausgegangen sey. Staatsrath Jolly erklärt das Minimum, was dieser Bundesbeschluß gebe, als für alle Staaten verbindlich; die Bundesgesetzgebung derogire allerdings hier der Landesgesetzgebung. Dieses letztere wird von dem Berichterstatter bestritten. Duttlinger spricht den Wunsch aus, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen möge. Staatsrath Jolly: Die Regierung erkennt die hohe Bedeutung der Sache in ihrem vollen Umfange an, allein die Schwierigkeiten sind auch nicht gering. Ist's eine Möglichkeit, so wird die Regierung am nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen. Welcher bestreitet, daß dieser Bundesbeschluß verbindlich sey, nur organische Gesetze des deutschen Bundes bildeten einen Theil des badischen Staatsrechts. Nebenbei erinne er, was das Materielle betreffe, das Dankenswerthe des Beschlusses an. Aber die Gerichte würden vorkommenden Falls ihm nicht Gesetzeskraft beilegen, wenn auch die Regierung an ihn gebunden seyn möge. Staatsrath Jolly verwundert sich über diese Behauptung und ist der Meinung, daß die Richter anders urtheilen würden, als der Abg. Welcher glaube. Sander erklärt sich wie Welcher. Bei der erfolgenden Abstimmung wird die Tagesordnung angenommen. Da während der letzten Diskussion der Hr. Finanzminister eingetreten war, so wird nach dem Schluß derselben die Erledigung der die Verordnungen des Finanzministeriums betreffenden Anträge der Kommission vorgenommen. Der erste Antrag (Seite 356 des Kommissionsberichts Lit. A. Nr. 1.) bezieht sich auf eine im Regierungsblatt vom 6. November 1837 Nr. 40 verkündete neue Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 14. Mai 1825, über die Bieraccise. Die Kommission stellt den Antrag auf Reklamation der Verordnung, da sie Bestimmungen enthalte, die sich auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen bezögen, also in den Kreis der Gesetzgebung einschlugen. Der geh. Ref. Regenauer, der als Regierungskommissär seinen Platz auf der

Bank der Regierung einnimmt, bekämpft diesen Antrag. Die Verordnung sey eine bloße Modifikation einer frühern Vollzugsverordnung. Das Gesetz vom Jahre 1825 bestimme, daß die Accise vom Fuder Bier 13 fl. betragen solle. Diese Bestimmung werde durch die neue Vollzugsordnung nicht alterirt. Früher habe man den Vollzug schon durch eine Verordnung bestimmt, und darin die Weise der Erhebung festgesetzt; spätere Erfahrungen und Reklamationen hätten die Regierung bestimmt, die frühere Vollzugsordnung abzuändern. Was die Strafbestimmungen betreffe, so seyen sie dieselben, wie in der frühern, die noch nie beanstandet worden sey, selbst nicht von der Kammer von 1831. Der Berichterstatter steht seinerseits nach erhaltener Erläuterung von der Reklamation in Betreff der die Abgabe betreffenden §§. der Verordnung ab, beharrt aber auf der, die Strafbestimmungen betreffenden. Habe eine frühere Kammer eine frühere Verordnung nicht reklamirt, so sey dies keineswegs bindend für das Verfahren einer spätern. Der Finanzminister v. Böck: Es handelt sich hier bloß von der Milderung einer Verordnung, die gesetzliche Kraft hat, die durch die Kammer von 1825 genehmigt ist. Sander spricht hauptsächlich über die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes über die Bieraccise überhaupt, und über die Höhe der Strafsätze, die das der Regierung gesetzte Maaß überschreite. Finanzminister v. Böck: Die Gesetzgebung über die Bierbrauerei sey sehr schwierig; die Veränderungen in der Art des Brauens machten auch Abänderungen im Gesetz nothwendig. Was die Höhe der Abgabe betreffe, so könnten darüber nur Experten entscheiden, die die Regierung auch zu Rathe ziehe. Die Strafen betreffend, so gehörten die Bestimmungen hierüber zum Vollzug des Gesetzes; die Verfassung beschränke die Regierung hierin gar nicht; die Kammer allein könne der Regierung keine solche Bestimmungen geben; was aber die Regierung selbst anordne, das ändere sie auch selbst. Postelt wünscht die Erörterung über die Bieraccisfrage auf die hierher einschlagende Petition verschoben. Damit schloß die Diskussion; eine Abänderung des Kommissionsantrags wurde von keinem Mitgliede gestellt und der Kommissionsantrag angenommen. Nr. 3. Eine Verordnung vom 1. März 1838 ermächtigt die Zollbehörden, Zollvergehen, welche bei strenggesetzlicher Beurtheilung eigentlich Defraudationen wären, oder Kontrebanden, nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden zu ahnden, wenn die Umstände die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden hat. Die Kommission trägt auf Vorlage an, da hierdurch ein bestehendes Gesetz abgeändert werde. Dagegen bemerkt der Finanzminister v. Böck, daß diese Verordnung in Folge einer Uebereinkunft mit den Zollvereinsstaaten erlassen worden sey, eine Vorlage habe keinen Zweck; entweder müßte die Kammer sie, wie sie sey, annehmen oder verwerfen; ersteres ändere also nichts, letzteres würde zur Folge haben, daß die bisherige strengere Gesetzgebung wieder eintrete, und das werde man nicht wollen. Der Großherzog habe das Recht, Strafen zu mildern, und dieses Recht auch gewissen Behörden zu übertragen. Ohne eine solche Verordnung würden die Begrüßungsgefuche bis zum Ummaß erhöht werden; durch sie aber würden dabei Interessirten Zeit und Kosten erspart; insbesondere habe man auch dabei die Fremden im Auge, denen dadurch eine Masse von Unannehmlichkeiten erspart werde. Der Abg. Velt erkennt die Argumentation des Hrn. Finanzministers nicht in ihrem ganzen Umfange an, und er findet insbesondere deshalb eine Vorlage nicht nöthig, weil nach der Verordnung denen, die sich ihr nicht unterwerfen wollten, immerhin der Weg des Gesetzes vorbehalten bleibe. Deshalb stelle er den Antrag auf Tagesordnung. Die Kammer nimmt ihn an. 5) Ein fernerer Antrag der Kommission bezieht sich auf die durch das Regierungsblatt vom 13. Nov. 1837 verkündete Münzkonvention mit Bayern, Württemberg, Hessen, Nassau und Frankfurt. Die Kommission reklamirt dieselbe zur Zustimmung rüchrichtig der in solcher enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, da die Abänderung des Landesmünzfußes nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen könne. Der Finanzminister v. Böck gibt zu, daß der Landesmünzfuß in den Bereich der Gesetzgebung gehöre; allein es sey durch die Münzkonvention nichts Wesentliches abgeändert worden. Kein Staat habe diese Konvention vorgelegt, keine Kammer sie reklamirt. Nur bei der Scheidemünze sey eine kleine Aenderung eingetreten; diese aber sey einestheils durch die Prägstosten bedingt, andertheils in der That nur eine scheinbare, indem in Folge der getroffenen Uebereinkunft, die Scheidemünze zu jeder Zeit bei dem betreffenden Staate in grober Münze umgewechselt werden könne, sie also eigentlich nur eine Art metallener Anweisung auf großes Geld sey. Der Abg. Duttlinger stellt in Folge des anerkannten Prinzips, daß der Landesmünzfuß unter Kontrolle der Stände stehe, den Antrag, von Reklamation der fraglichen Münzkonvention abzusehen. Weitere Erörterungen über Geld- und Münzwesen, die mit in die Diskussion verflochten wurden, sind bereits bei frühern Veranlassungen in derselben Weise gepflogen worden, und können in den gedruckten Protokollen der Kammer gesehen werden. Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

\* Karlsruhe. 98te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai. Der Präsident bekannt, daß der Hr. geh. Kriegsrath Vogel ein Verzeichnis derjenigen Petitionen übergeben habe, welche von Seiten des großherzogl. Kriegsministeriums erledigt worden seyen. Der Abg. v. Isstein übergibt hierauf eine Petition des pensionirten Hauptmanns Müller zu Karlsruhe, die Entziehung der Erlaubniß, die Uniform der Suite tragen zu dürfen, betreffend. Der Sekretär Bohm verliest sodann die Redaktion der Kammerbeschlüsse über den letzten Theil des Strafgesetzentwurfs, worauf mit der Diskussion des Berichtes des Abg. Lang fortgefahren wird. Man war stehen geblieben bei den durch das großh. Justizministerium erlassenen Verordnungen. Die erste, welche hier auf Seite 358 des Kommissionsberichts Nr. 1. als zur Vorlage an die Kammer geeignet reklamirt wird, ist die vom 9. Jan. 1838, welche Bestimmungen gibt über die Gebühren der Anwälde bei auswärtigen Verrichtungen. Nach Ansicht der Kommission gehört die Bestimmung der Prozeßkosten zum Prozeßverfahren selbst, und erfordert daher ständische Zustimmung, weshalb auch die Kammer von 1833 die Vorlage der Advokatenordnung von 1832 gefordert habe. Dagegen erklärt der Präsident des Ministeriums der Justiz, Staatsrath Jolly: Daß eine Verordnung nicht in den Kreis der ständischen Wirksamkeit gehöre; ursprünglich sey es eigentlich dem Abkommen der Interessenten selbst zu überlassen, oder dem Richter; nur für

schreiben- schiden Sie- Der selten Produkt ger, fort- hobe, wo stört. — an an der ur, Nag- aus den ragt sind, ot sowohl ewohner. r Strafe eils dem is einer t, welche erregen, hnung der nd keinen ir hier sten, und nke dieser er später oten sind de Hilfe; ezabsten; päße sind y unweg- ofgründe, sie durch nd andere ich abzu- and ist en Strei- gen Jah- d, Sum- sind, und der Kom- hl keinen sport auf die Ka- vermehren tionalsto- 3.)

bereits der der Mög- der Benper- Handels- das Cafes de Prinzen General- kommen. echenland geschlosse- entlastung berichte te das fran- vereintigt. mit zwei

disponible 50,000, daß seine von Me- a Müld- und mit die Araber andere Ka- mum dem Partei er- en lassen. Kammer, im Unter- er starken r das Mi- , welchem unt wird. rtero'schen

forderungen selbst zuzu- ihnen nicht

ge, die bad.

die Fälle, wo keine Vereinbarung des Anwalts mit seinen Klienten stattfindet, sey die Taxordnung da, um eine Uebervorteilung der letzteren zu verhüten. Abg. Velt erklärt sich in gleichem Sinn; wolle man diese Taxordnung reklamieren, warum dann nicht auch andere, bei denen die Kammer nie daran gedacht habe, wie z. B. die Medizinaltaxordnung, die für die Gebühren der Gemeindebeamten. Etwas Anderes sey es bei Taxen, welche in die Staatskasse fließen, denn diese hätten eigentlich die Natur einer Steuer. In Bezug auf den vorliegenden Fall aber trage er auf Tagesordnung an. Welcher will sich dem Antrag Velt's nicht widersetzen, ohne aber das Prinzip anzuerkennen, was derselbe aufgestellt habe. Die Taxe für die Advokaten sey eigentlich auch eine Auflage; wenn der Bürger ihn brauchen müsse, ebenso die für den Arzt, wenn man ihn brauchen müsse. Durch eine solche Taxordnung könne der Advokatenstand in eine seiner hohen Wichtigkeit und Bestimmung nicht entsprechende Lage versetzt werden, wenn es lediglich von der Regierung abhängt, sein Einkommen zu schmälern oder zu steigern. Sander: Die alte Taxordnung sey als ein integrierender Theil der alten Obergerichtsordnung betrachtet worden und zwar als ein Gesetz. Die jetzige Verordnung beziehe sich auf die vorige, und sey also eine Aenderung eines Gesetzes. Zwischen den Taxen der Advokaten und der Ärzte finde der Unterschied statt, daß sich jene auf diese Taxe halten müßten, die anderen nicht. Staatsrath Jolly: Mit solchen Grundsätzen komme man am Ende auch noch dahin, die Brod- und Fleischtaxen für die ständische Zustimmung zu reklamieren. Was die Behauptung des Abg. Sander betreffe, daß die Obergerichtsordnung als ein Gesetz betrachtet worden sey, so sey dies ein Irrthum. Zentner äußert Bedenken, ob die Regierung mit bloßen Verordnungen ihren Zweck erreichen werde; denn nur ein Gesetz gebe ein Klagerecht, nicht eine bloße Verordnung. Eine andere Frage sey es, ob es nicht zweckmäßig wäre, festzusetzen, daß die Advokaten vertragsweise von ihren Parteien gar nichts fordern könnten. Uebrigens habe diese Sache nur ein vorübergehendes Interesse, da wohl bald eine neue Taxordnung zu hoffen sey. Staatsrath Jolly: Die Regierung wird der Kammer nie als eine Taxordnung vorlegen; übrigens muß ich mein höchstes Erstaunen über den Satz ausdrücken, den der Hr. Abg. Zentner ausgesprochen, als ob eine Verordnung kein Klagerecht gebe. Die eigene Praxis des Hrn. Abgeordneten werde ihn eines besseren belehren; er werde schon Hunderte und Tausende von Dekreturen auf Verordnungen hin erlassen haben; dahin führe aber das starre Festhalten an Theorien. Man sehe hier wieder, wie recht der Dichter habe, wenn er ausrufe: „Grau, Freund ist jede Theorie, grün aber ist des Lebens goldner Baum.“ Nischbach spricht besonders von Gefährdung der Unabhängigkeit des Advokatenstandes, wenn sein Wohl und Wehe lediglich in die Hände der Regierung gegeben sey; der Advokat müsse wenigstens in die Lage gesetzt werden, leben zu können und sich einen Sparsamkeit für die Zukunft zu sammeln. Staatsrath Frhr. v. Rüdiger erklärt sich gegen den Satz, als ob Verordnungen nicht eben so stabil seyen, als Gesetze; es handle sich hier nur von Formen, das Wesen beider sey ein und dasselbe. Sander: wenn man nicht auch die Taxen der Gewerbetreibenden in den Kreis der Gesetzgebung ziehe, so sey der Grund der, daß das Vertragsrecht der Advokaten durch die Gesetzgebung beschränkt sey; deshalb könne auch nur durch die Gesetzgebung

über das entschieden werden, was sie zu fordern hätten. Mördes legt der Regierung die dringende Bitte an's Herz, für eine angemessene Regulirung der Gebühren Sorge zu tragen; wenn er sage, eine angemessene, so verstehe er darunter keine lediglich lukrative, sondern eine nach Billigkeit und dem richtigen Verhältniß zwischen Arbeit und Verdienst bemessene. In dieser Beziehung namentlich sey manches Mangelhafte in den bisherigen Ansätzen, indem für unbedeutende Dinge oft mehr bewilligt werde, als für Arbeiten, die oft Tage zur Vorbereitung erforderten. Er sey gegen alles Markten und Rechnen mit den Parteien, wolle aber gesetzliche Bestimmungen für das, was man mit Recht zu fordern habe. Rindeschwender bezieht sich auf die Kammer von 1833 u. sucht zu begründen, wie innig eine gute Rechtspflege selbst mit der Ordnung des Advokatenwesens in Verbindung stehe. Velt zweifelt, ob es im Interesse der Advokaten selbst sey, daß die Taxordnung hier bestimmt werde, denn die Regierung möchte leicht geneigter seyn, als die Majorität der Kammer, die Taxen für die Advokaten zu erhöhen. Wenn man sich auf die frühere Obergerichtsordnung als ein Gesetz berufe, und daraus Schlüsse ableite, so sey das eine petitio principii, denn es sey erst zu beweisen, daß sie ein Gesetz gewesen, in jetzigem Sinn. Selbst im Jahr 1831 habe man von einer ähnlichen Reklamation Umgang genommen. Mohr und Nischbach erklären sich gegen Velt's Ansichten, Trefurt für die Tagesordnung, welche auch von der Kammer angenommen wird. Ein zweiter Antrag der Kommission auf Vorlage bezieht sich auf die Verordnung vom 23. März 1833, wodurch die Zahl der Stimmführer des Obergerichts in bürgerlichen Streit- u. Ehegeschwändsachen bestimmt wird. Sie wird reklamirt als zur Gerichtsordnung gehörig. Staatsr. Jolly widersetzt sich; es sey diese Verordnung eine bloße Instruktion, in der nichts Neues bestimmt sey. Sie sey da zum Schutz der Minderjährigen, auf das Materielle wolle er sich hier nicht einlassen. Dieses thun die Abgeordneten Sander, geheimer Ref. Picot, der Berichterstatter, wodurch eine ausführliche rechtliche Erörterung herbeigeführt wird. Inbezug wird der vom Abgeordneten Christ gestellte Antrag auf Tagesordnung angenommen. (Schl. folgt.) Tagesordnung der 33. öffentl. Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 29. Mai, Morgens 10 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Diskussion über die Motion des Oberförstl. Frhrn. v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes. 3) Berichte der Petitionskommission.

**Großherzogliches Hoftheater.**  
Donnerstag, den 28. Mai: Zur Feier des hohen Namensfestes Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm: Lucia von Lammermoor, große Oper in drei Aufzügen, von Salvator Cammarano; Musik von Gaetano Donizetti. Hr. Schöber, k. k. Hofopernsänger von Wien: Lord Heinrich Ashton, als Gast.

**Todesanzeige.**  
(2070.2) Müllheim. Unsere Freunde sehen wir von dem uns durch den Tod unseres lieben Vaters des Altbürgermeisters und Deputirten Blanteuhorn getroffenen schmerzlichen Verluste in Kenntniß, und bitten um stille Theilnahme. Die Hinterbliebenen.

**Literarische Anzeigen.**  
(2189.1) Darmstadt. Bei G. W. Leske in Darmstadt erschien so eben:  
Die malerischen u. romantischen Stellen der Bergstraße, des Odenwaldes und der Neckargegenden in ihrer Vorzeit und Gegenwart geschildert von A. L. Grimm. 18 Sest mit 3 Stahlstichen. Preis 36 kr.

Freiburg.

**Anzeige.**

In allen Buch- und Kunsthandlungen zu haben, wo auch ausführliche Prospekte vorliegen. Vorräthig in der

**Der Breisgau'sche Landbote,**  
ein Blatt für Bürger in Stadt und Land.

Dieses Volksblatt, welches seit dem 1. April d. J. wöchentlich 2mal erscheint, wird von den großherzoglichen Postämtern halbjährlich zu 1 fl. 40 kr., von der Verlagsbuchhandlung von Adolph Cramerling in Freiburg (Jesuitengasse Nr. 287) zu 1 fl. 12 kr. abgegeben.

Der Breisgau'sche Landbote hat unter seinen Landesleuten seit seinem ersten Erscheinen eine so freundliche Aufnahme gefunden, daß er sich nunmehr in Stand gesetzt sieht, sich für eine größere Wanderung einzurichten, und er erlaubt sich daher, auch in einem weiteren Kreise, wo er bisher noch unbekannt gewesen ist, durch diese Anzeige sich selbst einzuführen und seine Bekanntheit anzutragen.

Der Breisgau'sche Landbote bietet an, was er bieten kann. Er bringt dem Leser Neuigkeiten aus aller Welt, zwar nur das Wissenswertheste in einer kurzen und gedrängten Uebersicht, jedoch immer in der Weise, daß es dem Leser möglich wird, sich ein bestimmtes Urtheil über die Ereignisse und Bestrebungen unserer Zeit zu bilden. Von dem aber, was in der Nähe vorgeht, wird er so viel, als möglich, alles Das berichten, was gern ein Nachbar von dem andern wissen mag.

Der übrige und wichtigere Theil des Blattes ist freien Besprechungen gewidmet über alle die Wohlfahrt des Volkes unmittelbar berührenden Gegenstände. Wir rechnen zunächst dahin Alles, was sich auf Volksliste und Volksbildung bezieht, vaterländische Anstalten, Gebräuche, sodann die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen und die Ausbildung des Gemeinbewusstseins. Wo der Landbote selber redet, da liebt er es, in heiterem Scherz zu besprechen, was er zuvor oft mit bitterem Ernste überdacht hat; aber er redet nicht allein. Jeder Leser ist Mitarbeiter, und immer freundlich willkommen, wenn er nur aufrichtig Recht und Wahrheit sucht, mit der Wohlfahrt des Vaterlandes, des Fürsten wie des Volkes, es treu und redlich meint, und es ernstlich hält mit wahrer Aufklärung, biederer Sitte und ächter Religiosität.

\*) Auch Privatanzeigen jeder Art öffnet der Landbote seine Spalten und berechnet für die Zeile 2 Kreuzer. Die Redaktion.



[2192.3] Bekanntmachung.  
Samstag, den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, findet die Generalversammlung der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt im Rathhaussaale dahier statt; wozu wir die ver-

ehrlichen Mitglieder zum zahlreichen persönlichen Erscheinen um so dringender einladen, als das beabsichtigte Steigern der Rente nicht stattfinden könnte, wenn die zur desfalligen Beschlussfassung nöthige Anzahl der Mitglieder (§. 12 der Verwaltungsordnung) nicht anwesend seyn sollte.

Karlsruhe, den 26. Mai 1840.  
Der Verwaltungsrath.

[2201.1] Carlsruhe. (Avis.) Une personne de la Suisse française desire se placer dans une bonne Maison. S'adresser au Bureau.

[2195.2] Carlsruhe. (Stellenge-such.) Ein in der doppelten Buchhaltung und Korrespondenz erfahrener junger Mann sucht eine Stelle als Kontorist. Offerte unter G. D. besorgt das Kontor der Carlsruher Zeitung.

Gross'schen Buchhandlung (A. Viefel) in Karlsruhe.

(2071.2) Mannheim. So eben ist im Verlag von Friedrich Götz (Schwan und Götz'sche Hofbuchhandlung, in Mannheim, erschienen und an alle Buchhandlungen des Großherzogthums versandt:

Heber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Aus dem praktischen Gesichtspunkte. Gesh. Preis 27 kr.

Diese Schrift, aus sehr kompetenter Quelle, ist im gegenwärtigen Moment vorzüglich beachtungswürdig.

[2186.2] Nr. 6874. Neckar gemünd. (Den Neuban der nichtelbacher Brücke bei Aglasterhausen betr.) Der Neuban einer Brücke über den Michelbach bei Aglasterhausen macht die Absperrung der Straße von Heidelberg nach Würzburg auf der Baustelle, an welcher bei den gegebenen Lokalverhältnissen eine Holzbrücke nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit erforderlich, und es hat das Chaisen- und sonstige leichte Fuhrwerk seinen Weg an der sogenannten reichartshäuser Mühle darüber zu nehmen. Für Wagen von mehr als 40 Ztr. ist jener Nebenweg jedoch nicht praktikabel, es haben diese daher ihre Richtung von Aglasterhausen nach Heidelberg, und umgekehrt, über Einsheim und Walbstadt zu nehmen.

Die Wiederöffnung der Passage an der fraglichen Brückenstelle wird seiner Zeit durch dieses Blatt bekannt gemacht werden.

Neckar gemünd, den 24. Mai 1840. v. Hunoldstein.

[2199.1] Nr. 295. Wolsach. (Holzversteigerung.) Aus den fürstl. fürstend. Domänenverwaltungen der Revierförsterei Hausach wird durch Revierförster Gantner nach-

stehendes Holz in Loosen versteigert:  
 In Hausach, Samstag, den 30. Mai d. J., in der Post,  
 Vormittags 10 Uhr,  
 Distrikt Unterherrenwald:  
 37 Stämme Eichen,  
 8 3/4 Klasten eichenes Scheiterholz,  
 4 Scheiter- und Prügel-, gemischtes Laub-  
 und Nadelholz,  
 700 Stück eichene Wellen;  
 Distrikt Berghof:  
 12 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 1 Prügelholz,  
 5 nadelnes Scheiterholz,  
 2 Scheiter- und Prügelholz gemischt,  
 2 Laub- und Nadelholz, gemischte Scheiter,  
 1 1/2 Prügel,  
 600 Stück buchene Wellen,  
 275 Laub- und Nadelholz, gemischte Wellen,  
 500 nadelne Wellen.  
 Hausach, den 25. Mai 1840.  
 Fürstl. fürstl. Forstinspektion.  
 J. A. u. A. d. B.  
 Unold.

[2182.2] Nr. 2563. St. Blasien. (Holzver-  
 steigerung.) Aus den groß. Domänenwäldungen des  
 Forstbezirks St. Blasien werden durch den Bezirksförster  
 von Seldeneck dahier nachstehende Holzsortimente gegen  
 baare Zahlung vor der Abfuhr in öffentliche Steigerung  
 gebracht:  
 Freitag, den 5. Juni d. J.,  
 früh 9 Uhr,  
 Gutdistrikt Lindau, Nr. IV., aus dem Kleinen Freiwald:  
 21 Stämme tannenes Bauholz,  
 55 Stück tannene Säglöße,  
 3 1/2 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 43 tannenes  
 2 buchenes Prügelholz,  
 2 1/2 tannenes  
 Samstag, den 6. Juni d. J.,  
 früh 9 Uhr,  
 A. Gutdistrikt Todtmoos, Nr. V., aus dem großen Freiwald:  
 2 Stämme tannenes Bauholz,  
 106 Stück tannene Säglöße,  
 175 1/2 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 316 1/2 tannenes  
 25 3/4 buchenes Prügelholz,  
 39 1/2 tannenes  
 B. Gutdistrikt Todtmoos-Schwarzenbach, Nr. III., aus dem  
 Superioratswald:  
 11 Stämme tannenes Bauholz,  
 102 Stück tannene Säglöße,  
 63 1/2 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 160 1/2 tannenes  
 11 buchenes Prügelholz,  
 18 1/2 tannenes  
 10 weiches Scheiterholz,  
 100 Prügelholz;  
 Dienstag, den 9., Mittwoch, den 10., Donnerstag, den 11.,  
 und Freitag, den 12. Juni d. J.,  
 früh 8 Uhr,  
 A. Gutdistrikt St. Blasien, Nr. II., aus dem Kahlwald:  
 334 1/2 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 1606 nadelnes  
 95 3/4 buchenes Prügelholz,  
 389 tannenes  
 12 1/2 Stockholz;  
 B. Gutdistrikt Nr. I., Mutterseelen:  
 339 Klasten buchenes Scheiterholz,  
 1081 tannenes  
 268 buchenes Prügelholz,  
 227 1/2 tannenes  
 41 1/2 Stockholz;  
 Samstag, den 13. Juni d. J.,  
 früh 8 Uhr,  
 A. Gutdistrikt St. Blasien Nr. II.:  
 249 Stück tannene Säglöße;  
 B. Gutdistrikt Mutterseelen Nr. I.:  
 649 Stück tannene Säglöße,  
 32 Stämme tannenes Bauholz.  
 Die Zusammenkunft ist am ersten Tage auf dem Lin-  
 denauerhof, am zweiten im Gasthaus zum Adler zu Todt-  
 moos und an den übrigen Tagen im Gasthaus zu St. Blasien,  
 allwo sich die Liebhaber einfinden wollen.  
 St. Blasien, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Forstamt.  
 Roth.

[2191.2] Baden. (Holzversteige-  
 rung.) Mittwoch, den 3. Juni d. J., werden  
 auf dem Hüßlich dahier öffentlich versteigert:  
 Vormittags 8 Uhr:  
 89 Stück eichene Klebe, welche sich zu Holländer-,  
 Bau- und Nutholz eignen,  
 150 Stück eichene Pfosten und  
 1 Klasten eichene Kiefernplättler;  
 Nachmittags 2 Uhr:  
 98 Klasten schleichendes Brandholz;  
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
 Baden, den 23. Mai 1840.  
 Bürgermeisteramt.  
 K. Schlund.

[2155.2] Bruchsal. (Wiesenverpachtung  
 zum Vorfaust.) Am Dienstag, den 9. Juni d. J.,  
 Vormittags um 9 Uhr, werden auf dem ararischen Vorlager  
 bei Neudorf 24 Morgen Wiesen zum Vorfaustlich in Loosen  
 von 1/2 — 1 Morgen mittelst Versteigerung verpachtet.  
 Bruchsal, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Domänenverwaltung.  
 Biehl.

[2156.2] Nr. 1472. Offenburg. (Liegens-  
 schaftversteigerung.) Am Dienen-  
 tag den 2. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr,  
 werden im hiesigen Gemeindehaus die nachbe-  
 nannten Liegenschaften der Jng. Rep. Müllerschen Kin-  
 der wiederholt gegen terminweise Zahlung zu Eigentum  
 versteigert, als:  
 1) eine zweistöckige, von Stein gebaute Behausung sammt  
 Hof, Scheuer, Stallung, Holzremise und Garten in  
 der Gerbergasse dahier, ein. Gr. Fabrikant Derndin-  
 ger, ander. Maurer Walthasar Lohrer.  
 Das Wohngebäude enthält im unteren Stock 4 tapezirte  
 Zimmer mit einem Kofen und 2 untapezirte Zimmer nebst  
 2 Küchen, im zweiten Stock 6 tapezirte und 2 untapezirte  
 Zimmer, eine Küche und eine Kammer, nebstdem hat das-

selbe 5 Mansardenzimmer, 2 Dachkammern und 2 Fruchts-  
 speicher.  
 Unter dem Haus sind 3 Keller, wovon 2 gewölbt.  
 Da Haus liegt überdies in einer frequenten Gasse ganz  
 in der Nähe der Landstraße in das Ringthal.  
 2) 1/2 Lauen Mattfeld auf der Bühlermatte — Bühler  
 Gemarkung — einer. und ander. Spitalgut.  
 Offenburg den 15. Mai 1840.  
 Das Bürgermeisterramt.  
 K. Burger.



bedeutendsten Städte des Königreichs Bayern erkaufte werden,  
 weil der Eigentümer desselben sich mit seinen — auf diesem  
 Brodhaufe erworbenen — Mitteln zurückziehen und geräusch-  
 los privatirenen will.  
 Das Nähere sagt  
 Dibold's öffentliches Bureau in Stuttgart.  
 Der Vorhand.  
 Dibold,  
 Kammerrevisor.



[2068.7] Heidelberg. (Schaaferkauf.) Die Winterschaaferkauf-  
 heidelberg Gemarkung soll nach  
 Beschluß der Begüterten, von  
 Ende dieser Ernte anfangend, in einen weiteren sechs-jährigen  
 Bestand mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbie-  
 tenden abgegeben werden.  
 Es wird daher zu diesem Zwecke Tagfahrt auf  
 Samstag, den 6. Juni d. J.,  
 Nachmittags 2 Uhr,  
 im bayerischen Hof dahier anberaumt; wozu sämtliche Lust-  
 tragenden hiemit eingeladen werden.  
 Heidelberg, den 10. Mai 1840.  
 Das Feldgericht.  
 Schaafer.



[2016.3] Raßatt. (Hausversteige-  
 rung.) Nachdem bei der in Folge richterlicher  
 Verfügung vom 2. März 1840, Nr. 5884, gegen  
 Bäcker Alexander Saue's Eheleute dahier er-  
 kannten Liegenschaftsversteigerung auf den 7. Mai d. J.,  
 Nachmittags 2 Uhr, anberaumten Tagfahrt zur Versteige-  
 rung der den Schuldneuren angehörigen  
 zweistöckigen, steinernen, modellmäßigen Behausung,  
 nebst Scheuer, Stallung und Hofstätte in der Stadt,  
 sogenannten Schloßstraße, neben Kaufmann Franz  
 Maier's Wittve und Sattler Johann Epple, vornen  
 die Schloßstraße und hinten Kaufmann Franz Mayer's  
 Wittve, Hauptmann Fren und Blumenwirth Berna,  
 Haus-Nr. 83,  
 der Schätzungspreis ad 6500 fl. nicht geboten wurde, wird  
 anderweite Tagfahrt zu deren Versteigerung auf  
 Donnerstag, den 4. Juni d. J.,  
 Nachmittags 2 Uhr,  
 im Gasthaus zur Laternen anberaumt; wozu die Liebhaber  
 mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgiltige  
 Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, wenn  
 dasselbe auch unter dem Schätzungspreise verbleiben sollte.  
 Raßatt, den 8. Mai 1840.  
 Bürgermeisteramt.  
 J. A. d. B.  
 Dier.



[2140.3] Nr. 831. Ettlingen. (Haus-  
 versteigerung.) Auf Antrag der Erben des  
 verstorbenen hiesigen Bürgers und pensionirten Acci-  
 sers Karl Tagliachy wird dessen hinterlassenes  
 Wohnhaus, sammt dazu gehöriger Scheuer, Stallung und  
 Hofraum dahier,  
 Mittwoch, den 3. Juni d. J.,  
 Nachmittags 2 Uhr,  
 auf hiesigem Rathhause einer nochmaligen Versteigerung  
 ausgesetzt.  
 Dieses Wohnhaus, welches mit einem Kaufladen einge-  
 richtet ist, liegt in der Hauptstraße dahier, neben Kaufmann  
 Herrn Karl Brinz und Frau Stadtdiapheter Kassenberger.  
 Ettlingen, den 20. Mai 1840.  
 Das Bürgermeisterramt.  
 Ulrich.



[2183.3] Weinheim. (Gasthausversteige-  
 rung.) Nachdem ich mein  
 an der bei Weinheim vor-  
 überziehenden Chaussee — neu  
 erbautes Gasthaus zum Pfäl-  
 zer Hof eröffnet habe, so  
 erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften und verehrliches  
 Publikum mit dem Ansuchen darauf aufmerksam zu machen,  
 daß dessen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede  
 Ansprüche auf's Genügendste befriedigen und Unterzeichneter  
 sich bemühen wird, durch reelle und prompte Bedienung das  
 ihm bis daher gewordene Zutrauen zu bewahren.  
 Weinheim, a. d. Bergstraße, den 25. Mai 1840.  
 S. Spiß,



zum Pfälzer Hof.  
 [2184.3] Nonnenweyer. (Schloß-  
 und Hofgutverkauf.) In Nonnenweyer,  
 1 1/2 Stunde von Lahr und 3 Stunden von Offen-  
 burg, ist ein Hofgut aus freier Hand zu ver-  
 kaufen. Dasselbe besteht aus dem Schloßgebäude, welches  
 noch ganz neu ist; im unteren Stock 5 Zimmer, einem  
 Saal und einer Küche; im oberen Stock aus 9 Zimmern  
 und einem Saal; 3 Kellern, in denen 4—500 Dhm Wein  
 gelagert werden können; Scheuer, Stallung und Remisen,  
 120 Fuß lang und 34 Fuß breit; Wäsch- und Wadhhaus,  
 32 Fuß lang und 20 Fuß breit; 6 Schweineställen. Ferner  
 enthält dasselbe ohngefähr 8 Morgen Gut, bestehend in einem  
 Gras- und Gemüsegarten und Ackerfeld, worauf wenigstens  
 400 Stück tragbare Obstbäume stehen. Das Ganze ist mit  
 einer Mauer umgeben. Durch den Grasgarten zieht ein  
 fließendes Wasser und würde sich daher diese Besitzung zu  
 einem Fabrikgeschäft eignen.  
 Nonnenweyer, den 25. Mai 1840.  
 Wilhelm Say,  
 Gutbesitzer.

[2200.3] Nr. 5551. Ueberlingen. (Bekannt-  
 machung.) Durch Urtheil groß. Hofgerichts des See-  
 kreises vom 10. März d. J., Nr. 1993 — 1994, wurde The-  
 resa Hellferl von Gmüdingen, Fürstenthums Hohenzol-  
 lern-Sigmaringen, deren Signalement unten folgt ruck-  
 sichtlich mehrerer Diebstähle für kläglich, dagegen des Bruchs  
 der Landesverweisung für schuldig erklärt, und deshalb zu  
 einer zeitlichen Gefängnißstrafe von zwei Monaten, zur Be-  
 zahlung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten ver-  
 urtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.  
 Nachdem die Kondemnatin nunmehr die Gefängnißstrafe  
 erstanden hat, wird sie mittelst Transports an das fürstl.  
 Oberamt Halgerloch abgeliefert, und der Inhalt des ergan-  
 genen Urtheils bestehender Verordnung gemäß öffentlich  
 bekannt gemacht.  
 Signalement.

Alter: 34 Jahre,  
 Größe: 5' 2",  
 Statur: besetzt,  
 Gesichtsfarbe: blasslich,  
 Haare: gesund,  
 Haare: braun,  
 Augenbraunen: braun,  
 Augen: grau,  
 Nase: mittel,  
 Mund: aufgeworfen,  
 Zähne: gut,  
 Kinn: rund,  
 Besondere Kennzeichen: hinten am Hals eine Narbe.  
 Ueberlingen, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Weibimhaus.

[2173.3] Nr. 251. Mannheim. (Erborla-  
 bung.) Zu der Verlassenschaft der dahier verstorbenen Dienst-  
 magd Anna Maria Bauer ledig, gebürtig von Weßhofen,  
 ist deren Bruder Heinrich Bauer, welcher schon 30 Jahre  
 abwesend, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, theilweis  
 als Erbe berufen.  
 Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden nun  
 aufgefordert, sich entweder in Person oder durch gehörig  
 Bevollmächtigte  
 binnen 3 Monaten  
 bei der Erbtheilung einzufinden, widrigenfalls sein Erbtheil  
 denjenigen zugetheilt werden wird, welchen derselbe zufäl-  
 le, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht  
 mehr am Leben gewesen wäre.  
 Mannheim, den 22. Mai 1840.  
 Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.  
 Winter.

[2172.3] Nr. 10202. Oberkirch. (Schulden-  
 liquidation.) Mathias Spinner von Erlach, wel-  
 cher sich zu Cincinnati im Staat Ohio in Nordamerika be-  
 findet, hat um Entlassung aus dem Unterthanenverbande  
 und Ausfolgung seines Vermögens gebeten. Es wird dar-  
 über Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
 Mittwoch, den 24. Juni d. J.,  
 Vormittags 8 Uhr,  
 anberaumt, und werden dessen Gläubiger mit dem Anfügen  
 dazu vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben seiner Bitte statt  
 gegeben würde, und ihnen zu ihrer Befriedigung von hier  
 aus nicht mehr verholten werden könnte.  
 Oberkirch, den 13. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Jüngling.

[2193.3] Nr. 3197. Rheinbischofsheim. (Schulden-  
 liquidation.) Gegen die im Jahr 1835 nach  
 Amerika ausgetretene Eva Magdalena Ludwig von Lichte-  
 nau, welche sich inzwischen mit Johann Herrmann in  
 Columbia verehelicht, wird eine Schuldenliquidation auf  
 Mittwoch, den 3. Juni d. J.,  
 Morgens 7 Uhr,  
 angeordnet, mit der Aufforderung an ihre unbekanntten Gläu-  
 biger, in der Tagfahrt zu erscheinen und ihre Forderungen  
 zu liquidiren, da sonst das Vermögen der Ausgewanderten  
 ihrem darum nachgesucht habenden bevollmächtigten Michael  
 Herrmann von Lichtenau zur Absendung an seine An-  
 traggeberin überlassen werden sollte.  
 Rheinbischofsheim, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Jäger Schmid.

(2157.3) Nr. 13191. Offenburg. (Schulden-  
 liquidation.) Gegen die Verlassenschaft des verstor-  
 benen Schaffners Johann Reymund Weiser von Offenburg  
 wird hiermit Sont erkannt, und Tagfahrt zum Richtigel-  
 lungs- und Vorzugsverfahren auf  
 Freitag, den 19. Juni d. J.,  
 Vormittags 7 Uhr,  
 auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen,  
 welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an  
 die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des  
 Anstufses von der Sont, persönlich oder durch gehörig  
 Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
 zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, wel-  
 che sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und  
 zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder  
 Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
 Zugleich wird in der Tagfahrt der erwählte Massepfleger  
 und Gläubigerauskunft besätigt, Borg- und Nachlassvergleiche  
 versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ver-  
 stätigung des Massepflegers und Gläubiger-Ausstufses die  
 Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen bei-  
 tretend, angesehen werden.  
 Offenburg, den 15. Mai 1840.  
 Großh. bad. Oberamt.  
 v. Karoch.

[2161.3] Nr. 10818. Freiburg. (Aufforde-  
 rung.) Auf Antrag der Vorsichtsbeeren des verlebten Hof-  
 gerichtsadvolaten Dr. Ignaz Wanner von hier werden alle  
 diejenigen, welche Ansprüche gegen dessen Erbschaftsmasse  
 geltend machen können oder wollen, amitt aufgefordert,  
 solche  
 Montag den 15. Juni d. J.  
 Vormittags auf groß. Stadtamtsrevisorskanzlei dahier  
 persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder  
 mündlich, unter Vorlegung der Beweisurkunden anzumelden,  
 widrigenfalls ihnen ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil  
 der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung  
 der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.  
 Freiburg, den 19. Mai 1840.  
 Großh. Stadtdamt.  
 v. Vogel.

[2191.2] Baden. (Holzversteige-  
 rung.) Mittwoch, den 3. Juni d. J., werden  
 auf dem Hüßlich dahier öffentlich versteigert:  
 Vormittags 8 Uhr:  
 89 Stück eichene Klebe, welche sich zu Holländer-,  
 Bau- und Nutholz eignen,  
 150 Stück eichene Pfosten und  
 1 Klasten eichene Kiefernplättler;  
 Nachmittags 2 Uhr:  
 98 Klasten schleichendes Brandholz;  
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
 Baden, den 23. Mai 1840.  
 Bürgermeisteramt.  
 K. Schlund.

[2155.2] Bruchsal. (Wiesenverpachtung  
 zum Vorfaust.) Am Dienstag, den 9. Juni d. J.,  
 Vormittags um 9 Uhr, werden auf dem ararischen Vorlager  
 bei Neudorf 24 Morgen Wiesen zum Vorfaustlich in Loosen  
 von 1/2 — 1 Morgen mittelst Versteigerung verpachtet.  
 Bruchsal, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Domänenverwaltung.  
 Biehl.

[2156.2] Nr. 1472. Offenburg. (Liegens-  
 schaftversteigerung.) Am Dienen-  
 tag den 2. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr,  
 werden im hiesigen Gemeindehaus die nachbe-  
 nannten Liegenschaften der Jng. Rep. Müllerschen Kin-  
 der wiederholt gegen terminweise Zahlung zu Eigentum  
 versteigert, als:  
 1) eine zweistöckige, von Stein gebaute Behausung sammt  
 Hof, Scheuer, Stallung, Holzremise und Garten in  
 der Gerbergasse dahier, ein. Gr. Fabrikant Derndin-  
 ger, ander. Maurer Walthasar Lohrer.  
 Das Wohngebäude enthält im unteren Stock 4 tapezirte  
 Zimmer mit einem Kofen und 2 untapezirte Zimmer nebst  
 2 Küchen, im zweiten Stock 6 tapezirte und 2 untapezirte  
 Zimmer, eine Küche und eine Kammer, nebstdem hat das-

[2183.3] Weinheim. (Gasthausversteige-  
 rung.) Nachdem ich mein  
 an der bei Weinheim vor-  
 überziehenden Chaussee — neu  
 erbautes Gasthaus zum Pfäl-  
 zer Hof eröffnet habe, so  
 erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften und verehrliches  
 Publikum mit dem Ansuchen darauf aufmerksam zu machen,  
 daß dessen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede  
 Ansprüche auf's Genügendste befriedigen und Unterzeichneter  
 sich bemühen wird, durch reelle und prompte Bedienung das  
 ihm bis daher gewordene Zutrauen zu bewahren.  
 Weinheim, a. d. Bergstraße, den 25. Mai 1840.  
 S. Spiß,

zum Pfälzer Hof.  
 [2184.3] Nonnenweyer. (Schloß-  
 und Hofgutverkauf.) In Nonnenweyer,  
 1 1/2 Stunde von Lahr und 3 Stunden von Offen-  
 burg, ist ein Hofgut aus freier Hand zu ver-  
 kaufen. Dasselbe besteht aus dem Schloßgebäude, welches  
 noch ganz neu ist; im unteren Stock 5 Zimmer, einem  
 Saal und einer Küche; im oberen Stock aus 9 Zimmern  
 und einem Saal; 3 Kellern, in denen 4—500 Dhm Wein  
 gelagert werden können; Scheuer, Stallung und Remisen,  
 120 Fuß lang und 34 Fuß breit; Wäsch- und Wadhhaus,  
 32 Fuß lang und 20 Fuß breit; 6 Schweineställen. Ferner  
 enthält dasselbe ohngefähr 8 Morgen Gut, bestehend in einem  
 Gras- und Gemüsegarten und Ackerfeld, worauf wenigstens  
 400 Stück tragbare Obstbäume stehen. Das Ganze ist mit  
 einer Mauer umgeben. Durch den Grasgarten zieht ein  
 fließendes Wasser und würde sich daher diese Besitzung zu  
 einem Fabrikgeschäft eignen.  
 Nonnenweyer, den 25. Mai 1840.  
 Wilhelm Say,  
 Gutbesitzer.

[2193.3] Nr. 3197. Rheinbischofsheim. (Schulden-  
 liquidation.) Gegen die im Jahr 1835 nach  
 Amerika ausgetretene Eva Magdalena Ludwig von Lichte-  
 nau, welche sich inzwischen mit Johann Herrmann in  
 Columbia verehelicht, wird eine Schuldenliquidation auf  
 Mittwoch, den 3. Juni d. J.,  
 Morgens 7 Uhr,  
 angeordnet, mit der Aufforderung an ihre unbekanntten Gläu-  
 biger, in der Tagfahrt zu erscheinen und ihre Forderungen  
 zu liquidiren, da sonst das Vermögen der Ausgewanderten  
 ihrem darum nachgesucht habenden bevollmächtigten Michael  
 Herrmann von Lichtenau zur Absendung an seine An-  
 traggeberin überlassen werden sollte.  
 Rheinbischofsheim, den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Jäger Schmid.

(2157.3) Nr. 13191. Offenburg. (Schulden-  
 liquidation.) Gegen die Verlassenschaft des verstor-  
 benen Schaffners Johann Reymund Weiser von Offenburg  
 wird hiermit Sont erkannt, und Tagfahrt zum Richtigel-  
 lungs- und Vorzugsverfahren auf  
 Freitag, den 19. Juni d. J.,  
 Vormittags 7 Uhr,  
 auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen,  
 welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an  
 die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des  
 Anstufses von der Sont, persönlich oder durch gehörig  
 Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
 zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, wel-  
 che sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und  
 zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder  
 Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
 Zugleich wird in der Tagfahrt der erwählte Massepfleger  
 und Gläubigerauskunft besätigt, Borg- und Nachlassvergleiche  
 versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ver-  
 stätigung des Massepflegers und Gläubiger-Ausstufses die  
 Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen bei-  
 tretend, angesehen werden.  
 Offenburg, den 15. Mai 1840.  
 Großh. bad. Oberamt.  
 v. Karoch.

[2161.3] Nr. 10818. Freiburg. (Aufforde-  
 rung.) Auf Antrag der Vorsichtsbeeren des verlebten Hof-  
 gerichtsadvolaten Dr. Ignaz Wanner von hier werden alle  
 diejenigen, welche Ansprüche gegen dessen Erbschaftsmasse  
 geltend machen können oder wollen, amitt aufgefordert,  
 solche  
 Montag den 15. Juni d. J.  
 Vormittags auf groß. Stadtamtsrevisorskanzlei dahier  
 persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder  
 mündlich, unter Vorlegung der Beweisurkunden anzumelden,  
 widrigenfalls ihnen ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil  
 der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung  
 der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.  
 Freiburg, den 19. Mai 1840.  
 Großh. Stadtdamt.  
 v. Vogel.

